

## **Kriterienkatalog zur Förderung von Altstadtfesten (bezugnehmend auf die Fördervereinbarung mit der Stadt Salzburg, 01.01.2023-31.12.2032)**

**§6 (6) der aktuellen Fördervereinbarung lautet:** Der Altstadtverband stellt den Gastronomen, Gewerbetreibenden und Organisationskomitees im Verbandsgebiet jährlich einen Betrag von mindestens € 120.000 zur Verfügung, mit dem Straßen- und Stadtteilsten (wie etwa Nonntalfest, Kaiviertelfest, Linzergassenfest, ...) organisiert, beworben und veranstaltet werden können. Der Altstadtverband ist für die Erarbeitung der Vergabekriterien verantwortlich.

Folgende Kriterien wurden ausgearbeitet:

### **1. Ziele der geförderten Veranstaltungen:**

Die Veranstaltungen sollen die Salzburger Altstadt als Lebens- und Wirtschaftsraum bei Besucher:innen, Bewohner:innen und Unternehmer:innenn stärken, indem unter anderem

- die Ziele des Altstadtverbands entsprechend verfolgt werden insbesondere durch das Auslösen einer wiederkehrenden Besuchsmotivation.
- Handelsunternehmen, Gastronomiebetriebe und Bewohner:innen gleichermaßen von der jeweiligen Veranstaltung profitieren.
- den Besucher:innen ein ansprechendes, schönes Kultur- -bzw. Stadterlebnis geboten wird.
- die hohe Aufenthaltsqualität der Altstadt aufgezeigt und erlebbar wird.
- der gesellschaftliche Austausch und das Miteinander gefördert werden.
- mit vorhandenen Ressourcen und tunlichst ohne (zusätzliche) Aufbauten gearbeitet wird.

### **2. Definition der förderfähigen Veranstaltung**

Eine förderfähige Veranstaltung ist ein Straßen- oder Stadtteilsten (wie etwa Nonntalfest, Kaiviertelfest, Linzergassenfest), das

- im öffentlichen Raum stattfindet und
- im Verbandsgebiet des Tourismusverbands Salzburger Altstadt KÖR liegt und eine Gasse, ggf. samt Nebengassen, Plätze oder ein Altstadtviertel bespielt und
- für die Besucher kostenfrei (kein Eintrittsgeld) und diskriminierungsfrei ist und

- die Nachfrage bei Handel und Gastronomie durch ihr kulturelles Programm deutlich steigern kann und
- bei dem keine Aufbauten von Unternehmer:innen von außerhalb des Verbandsgebiets wie etwa Foodtrucks zugelassen sind.

### **3. Förderhöhe**

Nach Maßgabe vorhandener Mittel kann die Förderung maximal die Höhe der Beiträge, die der Veranstalter aus den Teilnahme-Gebühren von teilnehmenden Betrieben eingenommen hat, verdoppeln.

Die Förderungshöhe ist bei kleinen Veranstaltungen (bis zu 15 teilnehmende Unternehmer:innen im Veranstaltungsgebiet) jeweils mit € 10.000, bei mittelgroßen Veranstaltungen (mit bis zu 30 teilnehmenden Unternehmer:innen im Veranstaltungsgebiet) jeweils mit € 35.000 und bei großen Veranstaltungen (mehr als 30 teilnehmenden Unternehmer:innen im Veranstaltungsgebiet) jeweils mit dem Betrag von € 50.000 nach oben gedeckelt.

Keinesfalls können die Eigen- und Förderungsleistung in Summe die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung übersteigen.

### **4. Antragsteller:in und Allgemeine Voraussetzungen:**

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Der Antragsteller muss ein Mitglied des Altstadtverbands sein. Der Antragsteller kann sich für die Durchführung der Veranstaltung eines Organisationskomitees bedienen.
- Der Antragsteller hat für die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die jeweilige Veranstaltung zu sorgen, insbesondere obliegt ihm die Einholung aller notwendigen veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen, die Erstellung eines Sicherheitskonzepts etc.
- Die Beantragung der Förderung hat jeweils bis 31. März des jeweiligen Veranstaltungsjahrs bei der Geschäftsführung des Altstadtverbands zu erfolgen.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorgaben verantwortlich.
- Der Veranstalter übernimmt die volle Haftung für sämtliche Risiken der Veranstaltung.
- Logoabbildung des Fördergebers auf Drucksorten und in digitalen Medien nach Vereinbarung.

## **5. Schlussbestimmungen:**

Nicht förderungsfähig sind:

- Parteiliche und religiöse Veranstaltungen
- Werbeveranstaltungen eines oder mehrerer Einzelunternehmen
- Veranstaltungen, die bereits eine Förderung der Stadt erhalten

Der Altstadtverband übernimmt als Fördergeber keine wie immer geartete Haftung für die geförderte Veranstaltung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung ebenso wenig ein Anspruch auf wiederkehrende Förderung.

Die Förderzusage erfolgt nach Einholung aller notwendigen Bewilligungen durch den Antragsteller.

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausnahmslos auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto.

Die Auszahlung durch den Altstadtverband erfolgt nicht im Voraus sondern erst nach erfolgter Rechnungslegung, aus der auch die Einnahmen ersichtlich sind (Voraussetzung für die Förderung).

Der Antragsteller erklärt sich bereit, die im Zuge einer Prüfung durch das Kontrollamt angefragten Unterlagen bereitzustellen.

Der Beschluss über die gestellten Förderanträge erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Ausschuss.

Stand 15.02.2023